

## **Reichsbürgergesetz.**

**Vom 15. September 1935.**

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schulzugehörigkeit des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

**§ 2**

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

**§ 3**

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,  
am Reichsparteitag der Freiheit.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**

**Goerd**

---

## **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.**

**Vom 15. September 1935.**

Durchdringungen von der Erfahrung, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Bestand des Deutschen Volkes ist, und besetzt von dem unbeweglichen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Fremdem erschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgebung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

AREA 12      GERMANY      JEWS, PERSECUTION OF  
1935. THE BASIC "NUERNBERGER GESETZE"  
(LAWS AGAINST THE JEWS).      OSS 736583